

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Mittelverwendung aus dem MV Schutzfonds für die Universitätsmedizin
Rostock**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Soweit in den Fragestellungen ein „Sondervermögen Universitätsmedizin Rostock“ genannt ist, wird davon ausgegangen, dass hiermit das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ gemäß des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögensgesetz „Universitätsmedizinen MV“ - SVUMedG M-V) vom 9. Dezember 2020 gemeint ist.

Im MV Schutzfonds ist in den Wirtschaftsplänen unter Teil II (Kapitel 7226) B2 das Sondervermögen Universitätsmedizin Rostock mit 360 Millionen Euro bedacht worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auszahlungen insbesondere bei den Baumaßnahmen wurden bisher in diesem Rahmen seitens des Landes und seitens der Universität Rostock bzw. Universitätsmedizin Rostock getätigt (bitte auflisten nach Datum, zahlende Stelle, Zahlungsempfänger, Betrag, Verwendungszweck, Begründung aus den Unterlagen und Stand der Umsetzung)?

Die Auszahlungen aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zugunsten der Universitätsmedizin Rostock ergeben sich aus der Anlage 1. Der Finanzausschuss des Landtages hat am 9. September 2021 den zugrundeliegenden detaillierten investiven Planungen gemäß den beiden Investitionskonzepten nach § 5 Absatz 2 des SVUMedG M-V zugestimmt.

2. Woher stammen die Einnahmen?
Welche Kredite wurden seitens des Landes aufgenommen, um den Betrag zu finanzieren (bitte auflisten nach Kreditinstitut, Betrag, Zinssatz und Zinsbindung)?

Das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ ist nicht rechtsfähig und hat keine eigene Kreditermächtigung, insofern findet keine Kreditaufnahme im Rahmen des „MV-Schutzfonds“ statt. Dem Sondervermögen MV-Schutzfonds wurden 2,85 Milliarden EURO aus dem Landeshaushalt 2020 zugeführt.

3. Welche weiteren Ausgaben sind geplant (bitte auflisten nach geplanter Ausgabe, zahlende Stelle, Zahlungsempfänger, Betrag, Verwendungszweck, Begründung aus den Unterlagen und Stand der Planung)?

Die weiteren geplanten Ausgaben aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zugunsten der Universitätsmedizin Rostock ergeben sich aus der Anlage 2. Der Finanzausschuss des Landtages hat am 9. September 2021 den zugrundeliegenden detaillierten investiven Planungen gemäß den Investitionskonzepten nach § 5 Absatz 2 des SVUMedG M-V zugestimmt.

4. In welcher Weise wurde die epidemische Lage dadurch besser? Wie entwickelten sich die Todesfälle und Inzidenzen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus durch diese Maßnahmen?

Krankenhäuser leisten unbestreitbar einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. In Mecklenburg-Vorpommern kam und kommt den beiden Universitätsmedizinen eine besonders große Bedeutung in den Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie wie Testung, Diagnose und Behandlung der Krankheit sowie Koordinierung der Versorgungscluster zu. So konnten beispielsweise nicht nur Verlegungen von Patientinnen und Patienten unseres Landes in andere Bundesländer vermieden werden, sondern zeitweise schwerstkranke Patientinnen und Patienten aus überbelegten Krankenhäusern anderer Bundesländer an den Universitätsmedizinen im Land behandelt werden. Die Arbeit im Zuge der Anfangsphase der Pandemie hat indes auch Schwachstellen an den Universitätsmedizinen des Landes insbesondere im investiv-infrastrukturellen Bereich offengelegt, für die zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich waren und sind, welche schnell und flexibel eingesetzt werden können. Mithilfe des Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ wurden Mittel in diesem Sinn zur Verfügung gestellt.

5. Warum wurden derartige Ausgaben nicht an der Universitätsmedizin Greifswald veranschlagt, um die Auswirkung der Corona-Pandemie einzudämmen?

Das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ dient gleichermaßen für derartige Ausgaben zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald wie zugunsten der Universitätsmedizin Rostock.

Anlage 1 Zu Frage 1

Datum	Zahlende Stelle	Zahlungsempfänger	Betrag in Euro	Verwendungszweck	Begründung	Stand*
09.08.2021	BM/WKM	UMR	1.904.600	Geräte, Digitalisierung	Zuschuss für Investitionen der Universitätsmedizin Rostock, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	umgesetzt
09.08.2021	BM/WKM	UMR	952.300	Geräte, Digitalisierung	Zuschuss für Investitionen der Universitätsmedizin Rostock, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	umgesetzt
20.08.2021	BM/WKM	UMR	348.872	Ersteinrichtungen	Ersteinrichtung für den Neubau Zentrale Medizinische Funktion, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 SVUMedG MV	umgesetzt
14.10.2021	BM/WKM	UMR	2.068.694	Geräte, Digitalisierung	Zuschuss für Investitionen der Universitätsmedizin Rostock, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	umgesetzt
02.12.2021	BM/WKM	UMR	124.990	Großgeräte	Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte der Universitätsmedizinen, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	umgesetzt
02.12.2021	BM/WKM	UMR	156.485	Großgeräte	Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte der Universitätsmedizinen,	umgesetzt

					§ 4 Nr. 1 KHG iV.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	
02.12.2021	BM/WKM	UMR	113.153	Großgeräte	Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte der Universitätsmedizinen, § 4 Nr. 1 KHG iV.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	umgesetzt
20.12.2021	BM/WKM	UMR	1.721.194	Ersteinrichtungen	Ersteinrichtung für den Neubau Zentrale Medizinische Funktion, § 4 Nr. 1 KHG iV.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 SVUMedG MV	umgesetzt
07.02.2022	FM	diverse Bauunternehmen und Planungsbüros**	27.036.645	Baumaßnahmen	Baumaßnahmen 2021 des SBL Rostock zugunsten UMR, § 4 Nr. 1 KHG iV.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 SVUMedG MV	umgesetzt
07.02.2022	FM	diverse Bauunternehmen und Planungsbüros**	5.668.922	Bauunterhalt	Bauunterhalt des SBL Rostock zugunsten UMR, § 4 Nr. 1 KHG iV.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 SVUMedG MV	umgesetzt

* Umsetzungsstand bezogen auf den jeweils ausgezahlten Anteil

** Eine Einzelaufstellung würde den Umfang einer Kleinen Anfrage übersteigen

Anlage 2 Zu Frage 3

Zeitraum	Zahlende Stelle	Zahlungsempfänger	Betrag in Euro	Verwendungszweck	Begründung	Planungsstand
2022-2025	BM/WKM	UMR	24.237.500	Geräte, Digitalisierung	Zuschuss für Investitionen der Universitätsmedizin Rostock, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	gefestigt
2022-2025	BM/WKM	UMR	11.498.320	Großgeräte	Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte der Universitätsmedizinen, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4. SVUMedG MV	gefestigt
2022-2025	BM/WKM	UMR	5.201.464	Ersteinrichtung	Ersteinrichtung für diverse Baumaßnahmen, § 4 Nr. 1 KHG i.V.m. § 104b Abs. 2 LHG MV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 SVUMedG MV	Abhängig von Baumaßnahme